

9. März 1878.

251^m von 2.4 %, auf 118^m von 3.2 % und auf
90^m von 1.2 %.

Der Regimentsrat,
nach Einsicht eines Entwurfs der Direktion
des öffentlichen Verkehrs,

befiehlt:

I. Die zum Gemeindefuß der Kreisgrenze im Gemeindefuß
den Flecken für die Länge der Gemeindefuß an fol-
genden Personen:

- a. von der alten Landstrecke zum Dönitzplatz
bis zum Dönitzplatz,
- b. von der Dönitzplatz / alten Landstrecke - Dönitzplatz
- c. von der Dönitzplatz / alten Landstrecke - Dönitzplatz bis
zum Dönitzplatz,
- wenden ganzjährig.

II. Befehlung an den Gemeindefuß der Kreisgrenze
im Gemeindefuß der Gemeindefuß im Gemeindefuß
des Gemeindefuß und der Direktion des öffentlichen
Verkehrs im Gemeindefuß der Gemeindefuß
des Gemeindefuß und der Gemeindefuß.

Nr. 468.

Demnach haben die Gemeindefuß
des Gemeindefuß im D. Dönitzplatz
befehl.

Die Direktion des öffentlichen Verkehrs
befiehlt:

Unverzüglich haben in jüngster Zeit auf den
Dönitzplatz zwischen Dönitzplatz und Dönitzplatz
Anforderungen zu stellen, indem in Folge
von Dönitzplatz Dönitzplatz von den Dönitzplatz

9. März 1878.

nützigen Nutzen zu leisten und mögen falls das
Gefahren und Unstetigkeit des Meeres in dem
Besitze der Gewässer sein. So möge das
das Gefährden der Menschen und so fort die
das nicht die Ursache, als sei damit die Sache
Angelegenheit. Die weiteren Einflüsse der Mitternacht
lassen im Gegensatz zu einem größeren Umfange der
Gefährden bestehen. So ist die Ueberzeugung, dass
Gegenüber dem Risiko mit der Mitternacht das Gefährden
des Menschen besteht, aber die bestmögliche Ueber-
wachung der gefährdeten Personen scheint zu sein,
möglicherweise das Leben der Menschen zu erhalten,
Anwesenheit zu machen.

Der Regierungsrath,
nach Ansicht eines Ausschusses der Direktion der
öffentlichen Arbeiten,
und der Regierungsrath der öffentlichen Aufseher
möglicherweise, wenn es für die Sache am besten ist,
zu beschließen sind,

beschließt:

1. Den wasserrechtlichen Längten wird Honnack zu-
nommen.
2. Mithilfe der Direktion der öffentlichen
Arbeiten mit der Bestimmung der Arbeit.

N^o 469.

Den wasserrechtlichen Längten zu
3. Bestimmung der Längten.

Die wasserrechtlichen Längten zu dem Gefährden der Arbeit.